



**Rahmenrichtlinie gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BremAG SGB IX Eingliederungshilfe
SGB IX (Eingliederungshilferecht)**

hier: Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitsgebern § 111 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX

(Budget für Arbeit § 61 SGB IX)

Stand: 13.11.2023

1. Einleitung

Mit dem „Budget für Arbeit“ wird eine dauerhafte Möglichkeit für ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von Menschen mit Anspruch auf Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i.V. mit § 58 Abs. 1 SGB IX auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen.

Das Budget für Arbeit ist eine Leistung zur Beschäftigung als Alternative zu einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter.

Durch das Budget für Arbeit werden die bestehenden Angebote wie die Werkstattbeschäftigung oder Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern durchlässiger zum allgemeinen Arbeitsmarkt.

2. Kurzbeschreibung der Leistung

Der Arbeitgeber bietet ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis an, mit Abschluss des Arbeitsvertrages erhält der leistungsberechtigte Mensch ein Budget für Arbeit. Das Budget für Arbeit umfasst:

- einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung der beschäftigten Person und
- die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

3. Zielsetzung und Aufgabe der Leistungen zur Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern (Budget für Arbeit)

Ziel dieser Leistung ist, dass in einem regulären Arbeitsumfeld an einem anderen Ort Beschäftigung erfolgt und somit den individuellen Möglichkeiten und Wünschen des Menschen entsprochen werden kann.

Dieser Ort, dieses Arbeitsumfeld, befindet sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der Arbeitgeber soll durch die Leistungen bewegt werden, mit dem Menschen mit Behinderung - trotz dessen voller Erwerbsminderung - einen regulären Arbeitsvertrag zu schließen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Mensch seinen Lebensunterhalt oder zumindest einen Großteil davon durch eigenes Einkommen bestreiten kann.

Rechtlich bleibt die volle Erwerbsminderung bestehen – das bedeutet, dass eine Tätigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes weiterhin nicht erfolgt. Die Leistungsminderung wird durch den Lohnkostenzuschuss ausgeglichen.

Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern können nur bewilligt werden, wenn der antragstellenden Person ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird. Bei Arbeitsverhältnissen, die in Teilzeit ausgeübt werden, ist ebenfalls ein Budget für Arbeit möglich.

Auch für Arbeitsverhältnisse in einem Inklusionsbetrieb ist ein Budget für Arbeit möglich. Dabei umfasst die Sozialversicherungspflicht die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind dagegen nicht erfasst, da der Mensch wegen der vollen Erwerbsminderung davon befreit ist.

4. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern ist § 111 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 61 SGB IX. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Teil 2 SGB IX.

5. Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigte müssen die Voraussetzungen nach § 99 SGB IX (leistungsberechtigter Personenkreis) und nach § 58 SGB IX (Voraussetzung auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM) erfüllen.

5.1. Fehlende Leistungsberechtigung

Erwerbsfähige Personen im Sinne des § 8 SGB II erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX. Dieser Personenkreis erhält keine Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern.

Personen, die Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen, stehen dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung und erfüllen daher nicht die Voraussetzungen für die Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX.

Diese Personenkreise sind auf vorrangige Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II oder der Arbeitsförderung nach SGB III zu verweisen.

5.2. private und öffentliche Arbeitgeber

Mögliche Arbeitgeber sind nicht antragsberechtigt auf Leistungen zur Beschäftigung. Nur der leistungsberechtigte Mensch ist antragsberechtigt.

6. Örtliche Zuständigkeit / Budget für Arbeit außerhalb Bremens

Die Träger der Eingliederungshilfe im Land Bremen sind für die Erbringung des Budgets für Arbeit örtlich zuständig. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Regelungen gemäß § 98 SGB IX.

Inhalt und Umfang des Budgets für Arbeit bestimmen sich immer nach den Regelungen des Eingliederungshilfeträgers des Arbeitsortes.

7. Zugang und Ausschluss zu den Leistungen im Budget für Arbeit

Neben den personenbezogenen Voraussetzungen nach §§ 99 und 58 SGB IX kann der Zugang aus unterschiedlichen Richtungen erfolgen.

7.1. Zugang aus dem Arbeitsbereich einer WfbM

Personen, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, gehören zum Personenkreis nach § 99 SGB IX und erfüllen die Voraussetzungen nach § 58 SGB IX für den Arbeitsbereich einer WfbM.

Leistungen zur Beschäftigung sind ohne weitere Prüfung der personenbezogenen Voraussetzungen möglich.

7.2. Zugang für weitere Personen mit festgestellter WfbM-Berechtigung

Weitere Personenkreise, bei denen auch wesentliche Teilhabebeeinträchtigungen im Sinne von § 99 SGB IX vorliegen und die die Voraussetzungen nach § 58 SGB IX erfüllen, sind:

- Andere Personen, die von der Agentur für Arbeit oder der Deutschen Rentenversicherung Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM gemäß § 57 SGB IX erhalten haben, wenn nach Abschluss der beruflichen Bildung in der WfbM trotz Anspruch kein Beschäftigungsverhältnis im Arbeitsbereich einer WfbM zustande gekommen ist, erfüllen ebenfalls die Voraussetzungen nach § 58 SGB IX. Hier sind die Gründe zu ermitteln und zu bewerten, die dazu geführt haben, dass die Beschäftigung im Arbeitsbereich nicht aufgenommen worden ist.
- Für Personen, die aus einer WfbM-Beschäftigung ausgeschieden sind und einer Beschäftigung nach längerer Unterbrechung wieder nachgehen wollen, kommt das Budget für Arbeit ebenfalls in Betracht. Bei diesem Personenkreis ist zu prüfen, ob die Gründe, die zu einer Beendigung / zum Ausscheiden aus der WfbM-Beschäftigung geführt haben, weiterhin bestehen und die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten für den zukünftigen Tätigkeitsbereich ausreichen.

7.3. Zugang aus einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter

Personen, die Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten gehören zum Personenkreis nach § 99 SGB IX und erfüllen die Voraussetzungen nach § 58 SGB IX für Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM.

Leistungen zur Beschäftigung sind ohne weitere Prüfung der personenbezogenen Voraussetzungen möglich.

7.4. Kein Zugang aus einem Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Personen, die bislang auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gearbeitet haben und bei denen eine Erwerbsminderung eingetreten ist, bei denen keine Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II besteht oder die eine Erwerbsminderungsrente beziehen, müssen einen Antrag auf berufliche Rehabilitation bei der Agentur für Arbeit bzw. der Deutschen Rentenversicherung stellen.

Geht ein solcher Antrag beim Eingliederungshilfeträger ein, ist der Antrag gemäß § 14 SGB IX an den zuständigen Rehabilitationsträger innerhalb der gesetzlichen Frist weiterzuleiten.

Im Zuge des Verfahrens prüfen die Agentur für Arbeit bzw. die Deutsche Rentenversicherung, ob vorrangige Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen, oder ob eine Werkstatt für behinderte Menschen die geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben für den behinderten Menschen ist (Eingangsverfahren und anschließender Berufsbildungsbereich). Wenn ja, bewilligen Agentur für Arbeit bzw. Deutsche Rentenversicherung das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich.

Von der Beruflichen Bildung im Berufsbildungsbereich kann abgewichen werden, sofern die Person auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die erforderliche Leistungsfähigkeit für die in Aussicht genommene Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt erworben hat.

Die wesentliche Teilhabebeeinschränkung ist durch den Eingliederungshilfeträger festzustellen.

8. Anforderungen an das Arbeitsverhältnis im Rahmen des Budgets für Arbeit

Neben den personenbezogenen Voraussetzungen ist die Vorlage eines Arbeitsvertragsentwurfes zwischen der leistungsberechtigten Person und dem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber erforderlich.

Der Arbeitsvertrag kann unbefristet oder befristet sein. Der Arbeitsvertrag darf noch nicht unterschrieben sein. Im Arbeitsvertrag ist das Folgende zu beachten:

- a) Es muss sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (mindestens € 520,01) bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber (hierzu zählen auch Inklusionsbetriebe gemäß § 215 SGB IX) handeln.
- b) Es muss eine tarifliche oder ortsübliche Entlohnung vereinbart sein. Die ortsübliche Entlohnung wird durch die Mindestlohngesetze des Bundes und der Länder – soweit sie im konkreten Fall Geltung beanspruchen – ausgestaltet. Bei Auslegungsfragen zum „Mindestlohngesetz für das Land Bremen“ kann über die für die EGH-Träger zuständige oberste Landesbehörde beim zuständigen Senatsressort für Arbeit um Klärung gebeten werden.
- c) Auch für Teilzeitarbeitsverhältnisse können Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern gewährt werden. Die wöchentliche Arbeitszeit soll 15 Stunden nicht unterschreiten.
Davon abweichend gilt eine generelle Ausnahme für Beschäftigte in Inklusionsbetrieben, deren Arbeitszeit gemäß § 185 Abs. 2 SGB IX mindestens 12 Stunden pro Woche beträgt.
- d) Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis im Sinne des Budgets für Arbeit umfasst keine Beiträge des Arbeitgebers und Arbeitnehmers an die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.

9. Leistungen

Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des oder der Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

9.1. Lohnkostenzuschuss

Der Lohnkostenzuschuss gleicht die Leistungsminderung der leistungsberechtigten Person aus. Für die Berechnung ist daher nur das monatlich regelmäßig gezahlte Arbeitnehmerbruttoarbeitsentgelt zu berücksichtigen. Vertragliche Vergütungsbestandteile, die unabhängig von der Leistung gewährt werden (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld oder Wegegeld) sind nicht zu berücksichtigen.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt gemäß § 61 Abs. 2 S. 2 SGB IX bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.

Der Lohnkostenzuschuss wird an den Arbeitgeber als Anreiz zum Abschluss eines Arbeitsvertrages und zum Ausgleich der Leistungsminderung gezahlt und kann daher nicht als Persönliches Budget gewährt werden.

Der Lohnkostenzuschuss kann für den jeweiligen Gesamtplanungszeitraum unverändert festgesetzt werden.

Bei monatlich schwankendem Arbeitslohn kann eine durchschnittliche Lohnkostenzuschuss-Höhe in Absprache mit dem Arbeitgeber festgesetzt werden.

Eine Neuberechnung des Lohnkostenzuschusses erfolgt regelhaft, wenn eine erhebliche – nicht vorhersehbare – Lohnänderung von mehr als 15 % des Bruttolohnes erfolgt.

9.1.1. Berechnung Lohnkostenzuschuss

Bei der Berechnung des Lohnkostenzuschusses sind 75 % des regelmäßig gezahlten Bruttoeinkommens gemäß Arbeitsvertrag zu ermitteln.

Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ein abweichender Lohnkostenzuschuss vereinbart werden, da hier ein gesetzliches Ermessen („bis zu 75 %“) eingerichtet wurde.

Bei einer Teilzeittätigkeit reduziert sich der Lohnkostenzuschuss aufgrund des geringeren Arbeitsentgeltes automatisch.

9.1.2. Ausschluss eines Lohnkostenzuschusses

Gemäß § 61 Abs. 3 SGB IX ist ein Lohnkostenzuschuss ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderung den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.

9.2. Erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz und mögliche Beauftragung des Integrationsfachdienstes für fachdienstliche Stellungnahme

Die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ist eine persönliche Unterstützung der beschäftigten Person. Die Leistung wird am Arbeitsplatz erbracht.

Die Leistung ist erforderlich, wenn sie durch die individuelle Behinderung bestehende Nachteile am Arbeitsplatz ausgleicht. Sie soll den Beschäftigten dabei unterstützen, die von

ihm geschuldete Arbeitstätigkeit so selbständig wie möglich auszuführen. Dabei ist darauf abzustellen, dass der/die Beschäftigte den Kernbereich seiner/ihrer arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung selbständig erledigen kann.

Bei der Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz handelt es sich nicht um die Einarbeitung am Arbeitsplatz.

Die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz kann auch von mehreren leistungsberechtigten Personen in einem Betrieb gemeinsam in Anspruch genommen werden.

Die Anleitung und Begleitung kann durch einen geeigneten Leistungserbringer, den Betrieb oder eine selbstgesuchte Person erbracht werden. Die Leistung der Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz kann sowohl auf Antrag als persönliches Budget gem. § 29 SGB IX, als auch auf der Grundlage einer mit dem Eingliederungshilfeträger geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung erbracht werden.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung kann der Eingliederungshilfeträger gemäß §§ 194, 196 Abs. 3 SGB IX den Integrationsfachdienst mit der Prüfung im Rahmen einer fachdienstlichen Stellungnahme beauftragen, ob und in welchem Umfang die antragstellende Person Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz benötigt.

Die Beauftragung der fachdienstlichen Stellungnahme wird vom Eingliederungshilfeträger finanziert.

9.3 Beteiligung des Integrationsamtes

Gemäß § 185 Absatz 3 Nr. 6 SGB IX i.V.m. § 14 Absatz 1 Nr. 6 Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) kann das Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit erbringen.

Der Umfang und das konkrete Verfahren der Beteiligung des Integrationsamtes wird vom Ressort mit dem Integrationsamt und den beiden Stadtgemeinden abgesprochen und separat geregelt.

10. Gesamt / Teilhabeplanverfahren

Das Budget für Arbeit ist von dem Menschen mit Behinderung unter Vorlage des Entwurfes eines Arbeitsvertrages bei dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu beantragen.

Die Ermittlung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 SGB IX. Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeitsprüfung ist § 63 Abs. 3 Satz 2 SGB IX zu beachten.

BENi-Bremen ist anzuwenden.

Ist bei der antragstellenden Person bislang keine Schwerbehinderung oder Gleichstellung anerkannt, ist auf eine Antragstellung beim Amt für Versorgung und Integration hinzuwirken. Die Anerkennung der Schwerbehinderung eröffnet die Möglichkeit von Leistungen und die Inanspruchnahme von Rechten aus Teil 3 SGB IX. Spätestens mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der Schwerbehinderung ist die Gesamtplanung zu überprüfen und fortzuschreiben.

11. Ende der Leistung Budget für Arbeit

Die Leistungen für das Budget für Arbeit enden

- mit Beendigung des Arbeitsvertrages durch Fristablauf oder Kündigung
- spätestens mit Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Altersgrenze – analog zum Arbeitsbereich der WfbM (Vgl. § 58 Abs. 1 S. 3 SGB IX)
- bei Wiederlangen der Erwerbsfähigkeit

12. Rückkehrrecht in die WfbM

Unter den Voraussetzungen des § 220 Abs. 3 SGB IX besteht ein Rückkehrrecht für Menschen mit Behinderung, die aus einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt übergegangen sind. Es besteht der Anspruch auf Wiederaufnahme in einer WfbM.

13. Besondere Beratungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Budget für Arbeit

WfbM-Beschäftigte und Beschäftigte bei anderen Leistungsanbietern sind in dreifacher Hinsicht rentenrechtlich bessergestellt:

- a) Das Arbeitseinkommen wird nicht auf eine Erwerbsminderungsrente angerechnet.
- b) Während der Beschäftigung werden Rentenversicherungsbeiträge i. H. v. 80 % der monatlichen Bezugsgröße zu Lasten der Bundeskasse/ des Eingliederungshilfeträgers eingezahlt und für die Rentenberechnung zugrunde gelegt.
- c) Sie erlangen nach 20 Jahren Tätigkeit in der WfbM den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente ohne Abschläge trotz fehlender Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung.

Beim Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses entfallen diese Vergünstigungen teilweise:

Zu a) Das Arbeitseinkommen über der Hinzuverdienstgrenze wird auf die Erwerbsminderungsrente angerechnet.

Zu b) Die Rentenversicherungsbeiträge ergeben sich nur noch aus dem Arbeitseinkommen im Budget für Arbeit und werden nicht mehr über die Bundeskasse bezuschusst. Daraus ergeben sich für die Zukunft möglicherweise geringere Rentenansprüche. Wird das Budget für Arbeit allerdings bei einem Inklusionsbetrieb direkt im Anschluss an eine Beschäftigung in einer WfbM gewährt, dann bleibt die Bezuschussung der Rentenversicherungsbeiträge aus der Bundeskasse erhalten (§ 162 Nr. 2a SGB VI).

Zu c) Die Privilegierung bleibt auch bei einer Tätigkeit im Budget für Arbeit über 20 Jahre erhalten – § 43 Abs. 6 SGB VI. Zur Berechnung eines möglichen Rentenanspruches und nähere rentenrechtliche Beratung ist an die DRV zu verweisen.

Der Arbeitgeber kann bei der Bundesagentur für Arbeit eine Anrechnung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 159 Absatz 1 SGB IX auf zwei oder drei Pflichtarbeitsplätze beantragen. Darauf wird er von dem Träger der Eingliederungshilfe hingewiesen.

14. Beitrag und Einsatz des Vermögens

Leistungen zur Beschäftigung gemäß § 111 SGB IX sind gemäß § 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX und § 140 Abs. 3 SGB IX beitragsfrei und vermögensunabhängig zu gewähren.

15. Beirat

Unter Federführung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wird die Durchführung und Entwicklung des Budgets für Arbeit von einem Beirat regelmäßig beobachtet und evaluiert. Mitglieder des Beirats sind: Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und das Amt für Versorgung und Integration Bremen sowie Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen. Diese werden offiziell namentlich benannt. Bei Sitzungen sollen in der Regel die Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und die Integrationsfachdienste beteiligt werden. Gegebenenfalls werden auch Vertreter/innen des Reha-Teams der Agentur für Arbeit eingeladen. Der Beirat tagt einmal im Jahr sowie nach Bedarf.

16. Statistik

Die nachfolgenden Angaben sind für das jeweils vergangene Kalenderjahr zu erheben:

- Gesamtzahl der Budgets für Arbeit
- davon die Anzahl der Budgets für Arbeit für schwerbehinderte / gleichgestellte Personen.
- Jahresgesamtaufwendungen in jedem Einzelfall differenziert nach Vorliegen einer Schwerbehinderung oder nicht.
- Jahresgesamtaufwendungen in jedem Einzelfall differenziert nach Kosten für den Lohnkostenzuschuss und Kosten für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Die statistischen Angaben sind an 400-30-5 jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres zu übermitteln.

17. Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinie tritt zum 01.01.24 in Kraft.